

Der Landtag von Niederösterreich hat am **18. DEZ. 1997** beschlossen:

## Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974

Das NÖ Weinbaugesetz 1974, LGBl. 6150, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem 1. Abschnitt werden die Worte „Anlage NÖ Weinbaugesetz 1974“ durch folgendes Inhaltsverzeichnis ersetzt:

### „Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen</b>	<b>§§</b>
Weinbaufluren	1
Weingarten und geringfügige Auspflanzung	2
Hangneigung	2a
Weinbautreibender	3
<b>2. Abschnitt: Weinbaukataster</b>	
Anlage und Führung der Bezirksweinbaukataster	4
Übermittlung von Daten	5
<b>3. Abschnitt: Flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues</b>	
Bestimmung von Weinbaufluren	6
Auspflanzbeschränkungen	7
Nachpflanzungen	8
Wiederbepflanzungen	9
Neuanpflanzungen	10
Auspflanzen nach agrarischen Operationen	11
Rebschulen und Schnittweingärten	12
Vorstufen, Basis- und Zertifiziertes Vermehrungsgut von Ertragsreben	13
<b>4. Abschnitt: Sortenmäßige Beschränkung des Weinbaues</b>	
Rebsortenklassifizierung	14
<b>5. Abschnitt: Auspflanzungen zu Versuchszwecken</b>	
Versuche	15
<b>6. Abschnitt: Weinbauaufsicht</b>	
Wirkungskreis der Bezirksverwaltungsbehörden	16
Weinbaukommission der Länder	17
<b>7. Abschnitt: Straf- und Übergangsbestimmungen</b>	
Strafbestimmungen	18
Übergangsbestimmungen	19“

2. § 1 lautet:

„(1) Weinbaufluren sind jene Grundflächen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden mittels Verordnungen als Weinbaufluren bestimmt wurden.

(2) Alle in den Weinbaufluren gelegenen Flächen, welche zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 59) geeignet.

(3) Eine Wasserzufuhr zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung ist zulässig.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von über 500 m<sup>2</sup> zu verstehen, die zur Erzeugung von Keltertrauben, Tafeltrauben oder Trauben für besondere Verwendungszwecke (Ertragsweingarten) oder zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben (Schnittweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m<sup>2</sup> bepflanzt ist.“

4. § 2 a samt Überschrift lautet:

**„§ 2a  
Hangneigung**

„(1) Die Hangneigung wird gegliedert in

1. Neigungsklasse 1 für Weingärten mit einer Hangneigung über 16 %
2. Neigungsklasse 2 für Weingärten mit einer Hangneigung über 22 %
3. Neigungsklasse 3 für Weingärten mit einer Hangneigung über 26 %
4. Neigungsklasse 4 für Weingärten mit einer Hangneigung über 40 % und für Terrassenweingärten, wenn ihre Terrassenabstützungen durch bauliche Vorkehrungen, wie z. B. durch Steinmauern, gesichert sind und die Hangneigung mehr als 26 % beträgt
5. Neigungsklasse 5 für Weingärten mit einer Hangneigung über 50 % und für Terrassenweingärten, wenn ihre Terrassenabstützungen durch bauliche Vorkehrungen, wie z. B. durch Steinmauern, gesichert sind und die Hangneigung mehr als 40 % beträgt

(2) Bei Weingärten mit verschiedenen Hangneigungen und bei Terrassenweingärten ohne bauliche Vorkehrungen, wie z. B. natürlich gewachsene Lößterrassen, bestimmt die durchschnittliche Hangneigung des gesamten Weingartens die Neigungsklasse.“

5. Im § 4 Abs. 2 Z. 1 lit. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) Betriebsnummer.“

6. § 4 Abs. 2 Z. 2 lit e lautet:

„e) Art der Erzeugung (Keltertrauben, Tafeltrauben, Trauben für besondere Verwendungszwecke, Unterlagsreben)“

7. Im § 4 Abs. 2 Z. 2 entfällt lit. f und lit. j lautet:

„j) Hangneigung (Neigungsklasse);“

8. § 4 Abs. 2 Z. 2 lit. h lautet:

„h) Rodungen, im Falle einer Teilrodung unter Angabe des Ausmaßes und der betroffenen Rebsorten;“

9. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bezirksweinbaukataster ist automationsunterstützt zu führen.“

10. Im § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „drei Monaten“ durch die Wortfolge „eines Monates“ ersetzt.

11. Im § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950," ersetzt durch "AVG".

12. §§ 5 bis 10 samt Überschriften lauten:

### „§ 5

#### Übermittlung von Daten

(1) Die Daten des Bezirksweinbaukatasters können

- a) zum Zwecke des Vollzuges des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996, an die für den Vollzug des Weingesetzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise Bezirkskellereiinspektion sowie
- b) an andere Dienststellen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag dem zuständigen Vermessungsamt Auskunft über jede Änderung der Benützungart der Grundstücke des Bezirksweinbaukatasters erteilen.

(3) Gesamt- und Auswertungsergebnisse können amtlich veröffentlicht werden.

### 3. Abschnitt

#### Flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues

### § 6

#### Bestimmung von Weinbaufluren

(1) Grundflächen, die nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, hochwertige Keltertrauben, Tafeltrauben oder Trauben für besondere Verwendungszwecke im Durchschnitt der Jahre in natürlicher Reife hervorzubringen, dürfen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu Weinbaufluren bestimmt werden. Die Abgrenzung hat möglichst nach Grundstücken zu erfolgen und es ist dabei den Faktoren Rechnung zu tragen, die für die Qualität mitbestimmend sind, wie z.B. Boden und Untergrund, Klima sowie Lage der Grundstücke.

(2) Weinbaufluren - Verordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Abfindungsgrundstücke (Grundabfindungen; § 22 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, LGBl. 6650) zu ändern, wenn die Weinbaufluren von agrarischen Operationen betroffen wurden.

(3) Weinbaufluren - Verordnungen dürfen aus wichtigen Gründen (z. B. wegen Verbauung der bisherigen Fluren) ohne Flächenvergrößerung geändert werden.

(4) Erweisen sich eine bestimmte Weinbauflur oder Teile davon als besonders frostgefährdet, so darf die Bezirksverwaltungsbehörde einen der frostgefährdeten Fläche entsprechend großen Gebietsteil zusätzlich als Weinbauflur bestimmen, wenn

a) mindestens ein Drittel der Eigentümer der besonders frostgefährdeten Weinbauflur in diesem Gebietsteil Ersatzflächen für insgesamt mehr als ein Drittel der Weingartenflächen der besonders frostgefährdeten Weinbauflur besitzt und

b) zu erwarten ist, daß dieser Gebietsteil weniger frostgefährdet ist als der bisherige.

(5) Erstrecken sich die Weinbaufluren auf zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke, so haben die in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden bei der Bestimmung der Weinbaufluren einvernehmlich vorzugehen. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, hat die Landesregierung die Verordnung zu erlassen.

(6) Vor Erlassung der Verordnung sind die nach der Lage der Weingärten betroffenen Gemeinden, die Landes-Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde, sofern im betreffenden Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören.

(7) Die Verordnung ist im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Sie tritt, wenn in der Verordnung kein späterer Tag des Inkrafttretens bestimmt wird, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird.

## § 7

### Auspflanzbeschränkungen

Jeder Eigentümer, Pächter und Fruchtnießler einer Liegenschaft darf -- falls er noch keine Rebpflanzung in geringfügigem Ausmaß besitzt - bis zum Umfang einer solchen (§ 2 Abs. 2) zur Selbstbewirtschaftung Weinreben innerhalb einer Weinbauflur auspflanzen. Ansonsten ist die Auspflanzung von Weinreben (Wiederbepflanzung und Neuanpflanzung) nur innerhalb der Weinbaufluren und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Jedes andere Auspflanzen ist verboten.

## § 8

### Nachpflanzungen

Wenn Weinreben ausgefallen sind, dürfen auf demselben Standort Weinreben empfohlener und zugelassener Rebsorten nachgepflanzt werden.

## § 9

### Wiederbepflanzungen

(1) Dem Weinbautreibenden, der eine in seiner Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche rodet, steht innerhalb seines Betriebes, sofern die Rodung keine gesetzwidrige Rebpflanzung umfaßt und er die Rodung ordnungsgemäß meldet, ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Art. V lit. e der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1) in einer Weinbauflur des Landes zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(2) Weiters darf das Recht auf Wiederbepflanzung von einem Weinbautreibenden dann ganz oder teilweise auf eine in Bewirtschaftung stehende Fläche eines anderen Weinbautreibenden in einer Weinbauflur des Landes übertragen werden,

sofern die Rodung keine gesetzwidrige Rebepflanzung umfaßt und eine Zustimmungserklärung des übertragenden Weinbautreibenden vorliegt. Die übertragene Fläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(3) Im Falle der Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung bedarf die Wiederbepflanzung der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in welcher die Wiederbepflanzungsfläche liegt. Um die Bewilligung ist spätestens zwei Monate vor der Wiederbepflanzung anzusuchen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wiederbepflanzung den Bestimmungen des Abs. 2 entspricht. Die Bewilligung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß die bestehende Weingartenfläche gerodet wird.

(4) Das Recht auf Wiederbepflanzung erlischt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der EU.

## § 10

### Neuanpflanzungen

(1) Neuanpflanzungen von Reben sind untersagt; ausgenommen sind folgende Fälle:

- a) hinsichtlich von Tafeltraubensorten, die mit Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 381 vom 31. Dezember 1981, Seite 1) für das Land Niederösterreich ausschließlich als Tafeltraubensorten klassifiziert sind,
- b) nach agrarischen Operationen (§ 11 Abs. 3),
- c) für Rebschulen (§ 12 Abs. 1),
- d) für Schnittweingärten (§ 12 Abs. 2),
- e) zur Durchführung von Versuchen durch Anstalten (§ 15 Abs. 2) oder
- f) nach Maßgabe einschlägiger Bestimmungen der EU; die näheren Regelungen hat die Landesregierung mittels Verordnung festzulegen, wobei nach Möglichkeit auf vorhandene Wiederbepflanzungsrechte und eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen ist.

(2) Neuanpflanzungen gemäß Abs. 1 lit. b, d und f bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.“

13. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2). Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 4 ist auf das Auspflanzen innerhalb der Weinbaufluren nach Rodungen, die durch agrarische Operationen (Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Haupt-, Einzelteilungs- und Regelungsverfahren) verursacht sind, die Bestimmung des § 9 sinngemäß anzuwenden.“

14. § 12 lautet:

„(1) Die Anlage und Auffassung von Rebschulen ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden; § 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Anlage von Schnittweingärten hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eines Weinbautreibenden eine Ausnahme vom Neuanpflanzungsverbot zu erteilen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

- die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, welche durch die Anlage beansprucht werden soll, unter Anführung des Eigentümers

- die planliche Darstellung der Neuanpflanzung sowie die Angabe ihres Flächenausmaßes
- die Angabe der anzupflanzenden Sorten

(4) Die Anlage von Rebschulen und Schnittweingärten ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig. Wenn der Verwendungszweck als Rebschule oder Schnittweingarten weggefallen ist, ist die Anlage bis zum Ende des laufenden Jahres zu roden.

(5) Die Umwandlung von Rebschulen und Schnittweingärten in Ertragsweingärten gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.“

15. Die Abschnittsüberschrift "4. Abschnitt Ertragsmäßige Beschränkung des Weinbaues" und § 12a entfallen.

16. §§ 13 bis 15 samt Überschriften lauten:

### "§ 13

#### Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertes Vermehrungsgut von Ertragsreben

(1) Außerhalb der Weinbaufluren dürfen Anlagen zur Gewinnung von Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertem Vermehrungsgut im Sinne des § 7 des Rebenverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 418/1996 in der Fassung BGBl. Nr. 793/1996, nur mit Bewilligung der Landesregierung angelegt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 9 vorliegen und das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist, Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertes Vermehrungsgut hervorzubringen. In diesem Verfahren sind die Landes-Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde, sofern im betreffenden Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören.

(2) Wenn der Verwendungszweck als Anlage zur Gewinnung von Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertem Vermehrungsgut weggefallen ist, ist die Auspflanzung, sofern sie außerhalb einer Weinbauflur liegt, bis zum Ende des laufenden Jahres zu roden.

(3) Unbeschadet einer Bestrafung ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einer derartigen Anlage, deren Verwendungszweck als Anlage zur Gewinnung von Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertem Vermehrungsgut weggefallen ist und die außerhalb einer Weinbauflur liegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzutragen, die Auspflanzung zu entfernen.

### 4. Abschnitt

#### Sortenmäßige Beschränkung des Weinbaues

### § 14

#### Rebsortenklassifizierung

Es dürfen nur Rebsorten angepflanzt werden, die mit Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 381 vom 31.12.1981, Seite 1) als empfohlene oder zugelassene Rebsorten klassifiziert sind.

### 5. Abschnitt

#### Auspflanzungen zu Versuchszwecken

## § 15 Versuche

- (1) Die Pflanzung von nicht in der Klassifizierung geführten Rebsorten ist zu folgenden Zwecken zulässig:
- a) Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte, die nicht in der Klassifizierung des Landes NÖ geführt wird
  - b) wissenschaftliche Untersuchungen
  - c) Kreuzungs- und Selektionsarbeiten
  - d) Erhaltung der genetischen Ressourcen der Rebe
  - e) Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr nach Drittländer vorgesehen ist.
- (2) Pflanzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis d dürfen von Versuchs- oder Unterrichtsanstalten des Bundes, des Landes oder der Landes - Landwirtschaftskammer auf den in ihrem Besitz befindlichen Grundstücken vorgenommen werden. Die Bestimmung des § 9 findet keine Anwendung.
- (3) Pflanzungen gemäß Abs. 1 lit. e durch Versuchs- und Unterrichtsanstalten des Bundes, des Landes oder der Landes - Landwirtschaftskammer sowie gemäß Abs. 1 lit. a bis e durch andere Weinbautreibende bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bestimmung des § 9 findet Anwendung.
- (4) Die Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Zwecke der Pflanzung erreicht werden können und versichert wird, daß kein Vermehrungsgut an Unbefugte weitergegeben wird. Die Pflanzungen sind jährlich von einer Unterrichts- oder Versuchsanstalt zu kontrollieren.
- (5) Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Versuches zu roden.“

17. Der 8. Abschnitt erhält die Bezeichnung „6. Abschnitt“ und § 17 erhält die Bezeichnung § 16.

18. Im § 16 Abs. 1 (neu) entfällt der letzte Satz.

19. Im § 16 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „§ 25 des Weingesetzes 1961, BGBl. Nr. 187“ durch die Wortfolge „§ 37 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

20. Im § 16 Abs. 6 (neu) wird das Wort „Bundesland“ ersetzt durch das Wort „Land“.

21. § 19 erhält die Bezeichnung § 17 und lautet samt Überschrift:

## „§ 17 Weinbaukommission der Länder

- (1) Jedem Kommissionsmitglied der aufgrund der Vereinbarung LGBl. 6151 eingerichteten gemeinsamen „Weinbaukommission der Länder“ ist von der Landesregierung ein amtlicher Lichtbildausweis auszustellen, der die Ermächtigung zur Durchführung der Aufgaben im Sinne der genannten Vereinbarung für den Bereich des Landes Niederösterreich enthält. Die Kommissionsmitglieder haben sich

bei Inanspruchnahme der Unterstützung der Behörden oder der Weinbautreibenden unaufgefordert auszuweisen.

(2) Die Gestaltung des Ausweises ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Die Behörden und die Weinbautreibenden haben der „Weinbaukommission der Länder“, aber auch den einzelnen von den Vertragspartnern bestellten Kommissionsmitgliedern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen. § 16 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Kommissionsmitglieder sind bei der Durchführung der ihnen aufgrund der Vereinbarung LGBl. 6151 zukommenden Aufgaben zur Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über den Inhalt sowie das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen verpflichtet.

(5) Die vom Land Niederösterreich entsendeten Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; jedoch gebühren ihnen der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung in der Höhe einer Tagesgebühr gemäß § 150 Abs. 2 DPL 1972, LGBl. 2200. Den daraus entstehenden Aufwand hat das Land zu tragen.“

22. Der 9. Abschnitt erhält die Bezeichnung „7. Abschnitt“ und lautet „Straf- und Übergangsbestimmungen“.

23. § 20 erhält die Bezeichnung „§ 18“.

24. Im § 18 Abs. 1 lit c (neu) wird das Zitat „§ 17 Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 16 Abs. 2, der Strichpunkt nach lit. c ersetzt durch einen Beistrich, lit. d entfällt und das Wort „Arrest“ wird ersetzt durch das Wort „Freiheitsstrafe“.

25. § 18 Abs. 2 bis 4 (neu) lautet:

„(2) Wer

- a) Pflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 15 oder entgegen unmittelbar geltenden Bestimmungen in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Weinbaues vornimmt oder solche Pflanzungen bewirtschaftet;
- b) eine Liegenschaft entgegen den Bestimmungen des § 8 nachpflanzt oder weinbaulich nutzt;
- c) Rebschulen oder Schnittweingärten entgegen § 12 Abs. 5 in Ertragsweingärten umwandelt;
- d) Anlagen gemäß § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 2, die außerhalb einer Weinbauflur liegen, bei Wegfall des Verwendungszweckes nicht bis zum Ende des laufenden Jahres rodet;
- e) aufgetragene Rodungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 2,- bis S 5,- je m<sup>2</sup> gesetzwidrig ausgepflanzter oder bewirtschafteter Rebepflanzung (lit a bis c) bzw. der vom Rodungsauftrag erfaßten Fläche (lit d und e) zu bestrafen. Wird hingegen eine Wiederbepflanzung ohne Bewilligung gemäß § 9 Abs. 3 vorgenommen oder eine solche Wiederbepflanzung bewirtschaftet, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

vorliegen, beträgt die Geldstrafe bis zu S 0,50 je m<sup>2</sup> der ohne Bewilligung ausgepflanzten beziehungsweise bewirtschafteten Rebpflanzung.

(3) Unbeschadet einer Bestrafung gemäß Abs. 2 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde demjenigen, der eine gesetzwidrige Rebpflanzung vorgenommen hat, unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, diese Rebpflanzung zu roden.

(4) Eine gesetzwidrige Rebpflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann von ihrem Besitzer im Sinne des Abs. 2 als bewirtschaftet beziehungsweise als weinbaulich genutzt, wenn diese nicht bearbeitet wird.“

26. § 21 erhält die Bezeichnung § 19 und lautet:

„(1) Die Landesregierung kann über Antrag von Weinbautreibenden das Auspflanzen von Weinreben innerhalb der Weinbaufluren bewilligen, insoweit dies zur Rekultivierung von Weingärten der Neigungsklassen 3 bis 5 erforderlich ist. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Landes - Landwirtschaftskammer zu hören.

(2) Für die in den Weinbaukataster aufgenommenen Weingartenflächen spricht hinsichtlich der Auspflanzfläche bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung der gesetzmäßigen Rebpflanzung.“

27. Die Anlage zu § 1 entfällt.